

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.79 vom 22. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.79 du 22 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.79 del 22 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Beschwerdegericht ist gemäss § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden u.a. gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73 Abs. 1 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz). Die Beschwerdeführerinnen sind als Anzeigstellerinnen und Privatklägerinnen durch die Nichtanhandnahme der Strafverfahren in ihren geschützten Interessen berührt und somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (Art. 396 Abs. 1 StPO) ist daher einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

Entgegen der Beschwerdeführerinnen ist der Jugendanwalt bzw. Staatsanwalt bei einem Ehrverletzungsdelikt auch zur Einstellung eines Verfahrens zuständig, wenn die Strafbarkeit aufgrund des Gutgläubensbeweises entfällt (Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO; Art. 3 der Jugendstrafprozessordnung, JStPO). Die Beschwerdeführerinnen verkennen weiter, dass der Jugendanwalt nach gesetzlicher Vorschrift ■als Staatsanwalt■ auch für die Einstellung bezüglich einer erwachsenen Person zuständig ist, wenn eine Trennung der Verfahren die Untersuchung erheblich erschweren würde (Art. 11 Abs. 2 JStPO und § 23 Abs. 6 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft). Eine solche Konstellation ist gegeben. Die dem Verfahren zugrunde liegenden Vorwürfe wurzeln in einem verwobenen Sachverhalt von Vorwürfen im Kontext eines Familienstreits, der die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz schon in mehreren Aspekten und Verfahren beschäftigt hat. Fehl geht die Rüge, der Jugendanwalt habe sich zur Begründung der Nichtanhandnahme auf Unterlagen abgestützt, die von Familienmitgliedern rechtswidrig entwendet worden seien (Ziff 4.5. der Beschwerde). Der behauptete Datendiebstahl liess sich nicht erhärten, vielmehr ist diesbezüglich in einem separaten Verfahren eine Nichtanhandnahmeverfügung ergangen (AGE BES.2014.32/BES.2014.33, BES.2014.34/BES.2014.35, BES.2014.36/BES.2014.37 BES.2014.38 vom 30. Januar 2015; Verfahren am Bundesgericht hängig). Zudem hatte A___ das fragliche Dokument ■B___s Geschichte■ offenbar auch selbst per Email und in Papierform verbreitet (Stellungnahme des Beschwerdegegners 3; unwidersprochen geblieben). Zur gerügten Rechtsverzögerung ist festzuhalten, dass die angeblich von den Beschwerdegegnern begangenen Delikte im Kontext eng zusammenhängen. Es wurden diverse Einvernahme mit K___ und J___, mit N___ sowie mit den Anzeigstellerin A___ durchgeführt. Die Beschwerdeführerinnen haben die Strafverfolgungsbehörden mit

Eingaben eingedeckt. Eine Rechtsverzögerung liegt unter diesen Umständen nicht vor. Unbegründet ist die Kritik angeblicher Befangenheit des Jugendanwalts [...]. Alleine der Umstand, dass dieser einen den Beschwerdeführerinnen entgegen gesetzten Rechtsstandpunkt eingenommen hat, indem er mit seiner Verfügung vom Gelingen des Gutgläubensbeweises ausging, führt nicht zu einem Ausstandsgrund. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus anderen Umständen.

E. 3

Die Auffassung des Jugendanwalts, dass der Gutgläubensbeweis gelingen würde, ist nicht zu beanstanden. Dieser ergibt sich aus der Strafanzeige von E_____ vom 19. Dezember 2011 und aus dessen Beschwerdeantwort, insbesondere aus den dazu eingereichten Unterlagen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Jugendanwaltschaft gestützt auf ihre Aktenkenntnis den Gutgläubensbeweis nicht auch im gegen die damals jugendliche D_____ geführten Verfahren als erbracht erachten durfte. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen. Auf die sorgfältigen und ausgewogenen Erwägungen der Vorinstanz, die mit einlässlicher Begründung zum Schluss kam, dass es keine Anhaltspunkte für Äusserungen wider besseres Wissen gibt, kann im Beschwerdeverfahren im Übrigen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Art. 3 JStPO).

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Die Beschwerdeführerinnen tragen bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ (in solidarischer Verbindung).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.